

## Belehrung.

Die 16 tägige Frist für die Immatrikulation und Inskription beginnt im Wintersemester acht Tage vor dem 1. Oktober, im Sommersemester Donnerstag vor den Osterfeiertagen. Wer noch nicht immatrikuliert ist und als ordentlicher Hörer aufgenommen werden will, hat drei Nationale, ein Meldungsbuch und so viele Belegscheine, als er Vorlesungen zu hören beabsichtigt, in den entsprechenden Rubriken sorgfältig, mit gut lesbarer Handschrift auszufüllen. Jedes Nationale muß die Unterschrift des Studierenden tragen.

Der Inskriptionswerber überreicht nun die ausgefüllten Nationale, die Studienzeugnisse, auf Grund deren er die Immatrikulation anstrebt, das Meldungsbuch und ein eigenhändig unterschriebenes, im übrigen unausgefülltes Legitimationsformulare (Legitimationskarte), im Falle des Übertrittes von einer anderen Hochschule auch das Meldungsbuch und das Abgangszeugnis im **Dekanate** der betreffenden Fakultät. Das Meldungsbuch und das Legitimationsformulare sind an den hiefür bestimmten Stellen mit je einer nicht auf Karton aufgezogenen Photographie im Visitenkartenformate (Kopf- oder Brustbild) zu versehen. Wenn die Immatrikulation bewilligt wird, macht der Dekan die Aufnahmefähigkeit auf einem der Nationale ersichtlich und stellt alle eingereichten Belege samt einem Interimsaufnahmscheine zurück. Ein Nationale verbleibt im Dekanate, die beiden anderen sind mit den übrigen Dokumenten der Universitätsquästur anlässlich der Inskription vorzulegen.

Studierende, welche bereits immatrikuliert sind, stellen nur zwei Nationale aus und bedürfen des Visums des Dekans nicht.

Die Bedingungen und Termine der Inskription, welche nach Ablauf der ordentlichen Inskriptionsfrist erfolgen soll, werden an den schwarzen Brettern der Dekanate bekanntgegeben.

Die Immatrikulation an einer Fakultät behält ihre Wirksamkeit, bis der Studierende die Universität verläßt oder an eine andere Fakultät der Universität übertritt, oder seine Studien an der Fakultät, für welche er immatrikuliert wurde, durch längere Zeit als durch ein Semester unterbricht.

Zur gehörigen Vollendung der Einschreibung in ein Kollegium ist die persönliche Vorstellung des Studierenden bei den Dozenten erforderlich, deren Vorlesungen er angemeldet hat.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß das Meldungsbuch ein Dokument ist, das Quittungen über erfolgte Zahlungen enthält. Es wird deshalb davor gewarnt, Änderungen oder Ergänzungen der inskribierten Kollegien selbständig vorzunehmen, sie mögen die Bezeichnung des Gegenstandes, den Namen des Dozenten oder das Kollegiengeld betreffen. Sollten solche Änderungen oder Ergänzungen notwendig sein, hat sich der Studierende an die Quästur zu wenden.

19  
Vergleichen Sie Grammatik  
an Slavische Sprache  
kein Gerod. Stefansplatz

Г Г Г Г  
Г р о б с к а  
а р х и в

UNIVERSITÄT  
KÖNIGSBERG  
IMPRETORIUM

UNIVERSITÄT  
KÖNIGSBERG